

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Julia Willie Hamburg, Imke Byl und Belit Onay (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Verstößt die Ausländerbehörde in Gifhorn gegen geltendes Recht und verhindert somit die Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt?

Anfrage der Abgeordneten Julia Willie Hamburg, Imke Byl und Belit Onay (GRÜNE), eingegangen am 25.10.2018 - Drs. 18/1964
an die Staatskanzlei übersandt am 29.10.2018

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 12.11.2018

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Ausländerbehörde in Gifhorn hat in ihrem Haus, aber auch in Flüchtlingsunterkünften ein Schreiben verteilt, in dem ein generelles Arbeitsverbot für Asylbewerber im Dublin-Verfahren ausgesprochen wird. In dem Schreiben vom 01.08.2018 heißt es: „Asylbewerber im Dublin-Verfahren - Beschäftigungsverbot - Asylbewerber, die sich im sogenannten ‚Dublin-Verfahren‘ befinden, fallen unter die sogenannte Dublin-III-Verordnung und dürfen keiner Beschäftigung nachgehen. (...) Solange dieses ‚Dublin-Verfahren‘ läuft, ist eine Beschäftigung nicht erlaubt. Der Beschäftigungsbegriff beinhaltet: Einstiegsqualifizierung/Ausbildung, Praktikum, jegliche Beschäftigung bei Arbeitgebern, selbständige Arbeit, FIM-Maßnahmen.“ In § 32 der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ist geregelt, dass Menschen, die sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten, arbeiten dürfen. Zudem gibt es in § 60 a Abs. 6 des AufenthG Kriterien, nach denen ein Arbeitsverbot erteilt werden darf. Ein generelles Verbot für Menschen, die unter die Dublin-Verordnung fallen, ist in diesem Gesetz nicht vorgesehen. Die Verwaltung hat in Gesprächen mit den kommunalen Fraktionen und Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern der Region darauf hingewiesen, lediglich eine Weisung des Innenministeriums des Landes auszuführen.

Vorbemerkung der Landesregierung

In den vergangenen Jahren sind die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Arbeitsmarktzugang von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern durch den Bundesgesetz- und -verordnungsgeber deutlich gesenkt worden.

Aktuell unterliegt dieser Personenkreis einem Arbeitsverbot (nur) während der ersten drei Monate seines Aufenthalts und für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 61 Abs. 1 und 2 des Asylgesetzes - AsylG). Einem dauerhaften Arbeitsverbot hingegen unterliegen Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten im Sinne des § 29 a AsylG, die ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben (§ 61 Abs. 3 Satz 4 AsylG).

Liegt kein Arbeitsverbot mehr vor, kann die Ausübung einer Beschäftigung im Ermessenswege erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit dieser zugestimmt hat oder die Beschäftigung nach Maßgabe der Beschäftigungsverordnung (BeschV) keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf (§ 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG in Verbindung mit § 32 BeschV).

Ausländerinnen und Ausländern, die im Besitz einer Duldung sind, darf gemäß § 60 a Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) keine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, wenn

- sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,

- aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können oder
- sie Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaats nach § 29 a AsylG sind und ihr nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, kann die Ausübung einer Beschäftigung im Ermessenswege erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit dieser zugestimmt hat oder die Beschäftigung nach Maßgabe der Beschäftigungsverordnung keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf (§ 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 32 BeschV).

Im Rahmen der Dienstbesprechung des Ministeriums für Inneres und Sport mit den Ausländerbehörden in Niedersachsen zu Fragen des Ausländerrechts am 18. Oktober 2017 wies das Ministerium darauf hin, dass das bei der Entscheidung über den Arbeitsmarktzugang dieser Personenkreise eröffnete Ermessen in der Regel zugunsten eines Arbeitsmarktzugangs auszuüben ist.

1. Wie schätzt die Landesregierung die Rechtmäßigkeit eines generellen Arbeitsverbots für Menschen ein, die unter die Dublin-Verordnung fallen?

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens ebenso wie die Zuständigkeit für die Entscheidung, ob eine Antragstellerin oder ein Antragsteller unter den Anwendungsbereich der Dublin-III-VO fällt, obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Stellt das BAMF die Unzuständigkeit der Bundesrepublik für die Durchführung des Asylverfahrens fest und lehnt das Asylbegehren als unzulässig ab, ordnet es zudem nach den Vorschriften der Dublin-III-Verordnung die Überstellung des Betroffenen in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaat an (§ 34 a Abs. 1 AsylG). In der Folge entfallen mit Eintritt der Bestands- oder Rechtskraft der asylrechtlichen Entscheidung im Regelfall die Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis. Die Regelungen des AsylG und der BeschV sehen die Möglichkeit der Beschäftigungserlaubnis nur für Gestattete und Geduldete vor. Mit der Bestands- oder Rechtskraft der Abschiebungsanordnung des BAMF nach § 34 a Abs. 1 AsylG erlischt die Aufenthaltsgestattung (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AsylG). Eine Duldung gemäß § 60 a AufenthG kommt für die Ausländerinnen und Ausländer nur dann in Betracht, wenn die Überstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen im Einzelfall unmöglich ist.

2. Sollte die Landesregierung dieses Agieren der Ausländerbehörde Gifhorn für rechtswidrig halten, wie plant sie nun vorzugehen?

Das Ministerium für Inneres und Sport hat den Landkreis im Rahmen der Fachaufsicht beraten. Da das von der Fragestellung angesprochene Schreiben geeignet war, Missverständnisse auszulösen, ist dessen Verwendung infolgedessen eingestellt worden.

3. Welche Weisungen, Richtlinien und Erlasse hat die Landesregierung in den letzten sechs Monaten in Bezug auf Menschen, die unter die Dublin-Verordnung fallen, und in Bezug auf die Erteilung von Arbeitserlaubnissen für Geflüchtete erteilt?

Keine. Auf welche Weisung die Fragestellung in der einleitenden Bemerkung Bezug nimmt, ist der Landesregierung nicht bekannt.

(Verteilt am 13.11.2018)